OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606911/2/KPe

Datum:
Linz, 1. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.05.2024, GZ: BHRO/923130072643/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die (im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses zitierte) verletzte Rechtsvorschrift zu lauten hat: *„§ 52 lit a Z 10a iVm Z 11a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019“* und die (im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses zitierte) Strafnorm zu lauten hat: *„§ 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021“*.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 08.05.2024, GZ: BHRO/923130072643/23, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. Der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tatvorwurf lautete wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 23.03.2023, 08:04 Uhr
Ort: B__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten.
Hinweis: Die in Betracht kommende Messtoleranz von 3 km/h wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen die Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 11a StVO 1960 und § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verstoßen, sodass gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt wurde. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG ein anteiliger Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 31.05.2024 bestritt der Beschwerdeführer die vorgeworfene Verwaltungsübertretung und führte zusammengefasst aus, dass der verfahrensgegenständliche PKW eines von mehreren Firmenfahrzeugen der Firma C__, Inhaber Dipl.-Ing. A__, D-Strasse, D E__, sei. Der PKW sei auf eine Einzelfirma zugelassen. Zum Tatzeitpunkt sei das Fahrzeug nicht vom Firmeninhaber gelenkt worden. Die von der belangten Behörde genutzte Adresse sei der private Wohnsitz des Firmeninhabers in Österreich. An dieser Adresse sei kein Fahrzeug zugelassen, es handle sich um keine Firmenanschrift. Der Firmeninhaber sei durch seine berufliche internationale Tätigkeit oft wochenlang nicht am österreichischen Wohnsitz anwesend. Der Firmeninhaber sei somit nicht in der Lage, vom privaten österreichischen Wohnsitz aus ohne irgendwelche Fahrzeugunterlagen Auskünfte zu erteilen. Die Firma C__ habe der belangten Behörde mitgeteilt, dass man auf Anfrage oder Lenkererhebung Auskunft über die jeweiligen Lenker oder Nutzer von Firmenfahrzeugen erteilen werde. Eine behördliche Lenkererhebung sei bis dato nicht erfolgt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19.07.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil keine der Verfahrensparteien eine solche beantragt hat und im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe ausgesprochen wurde (vgl. § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 23.03.2023 in B__, F-Strasse im Bereich Hausnummer bbb, Richtung Krankenhausstraße, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D).

Zur Tatzeit fand am Tatort eine Geschwindigkeitsmessung mittels mobilem Radarmessgerät mit der Bezeichnung Traffistar s350 mobil, Gerätenummer ccc, statt. Der Messort befindet sich im Ortsgebiet von B__, wobei sich in diesem Bereich eine kundgemachte Zonenbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befindet. [Anzeige vom 28.03.2023]

Beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug wurde eine gefahrene Geschwindigkeit von 44 km/h gemessen. Nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 km/h ergibt sich somit eine vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit von 41 km/h. [Anzeige vom 28.03.2023]

Im Zulassungsregister scheint der Beschwerdeführer mit folgender Eintragung als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges auf [Anzeige vom 28.03.2023]:

„A__, Männlich
tt.mm.jjjj geb, H__

N__
E__
Deutschland“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der in der Anzeige vom 28.03.2023 dargelegten Geschwindigkeitsmessung mit der mobilen

Radaranlage, welcher auch ein Lichtbild des Fahrzeuges mit eingeblendeten Messdaten beigelegt wurde.

Mit Ausnahme der Lenkereigenschaft wurde vom Beschwerdeführer der Sachverhalt auch nicht bestritten.

Was die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers betrifft, hat der Beschwerdeführer bereits in seinem Einspruch vom 26.02.2024 angegeben, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug bzw. Selbstfahrvermietfahrzeug handle und zum Tatzeitpunkt vermietet gewesen sei. Zur Identität des Fahrers verwies er auf den Mieter des Fahrzeuges, welcher Auskünfte über die Identität des Fahrers geben könne, ohne aber den Mieter des Fahrzeuges zu benennen.

Mit E-Mail vom 27.02.2024 ersuchte die belangte Behörde den Beschwerdeführer um Mitteilung, ob der Einspruch aufrechterhalten werde, zumal die Strafe bereits bezahlt worden sei. Gleichzeitig teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass er Zulassungsbesitzer und damit auch verpflichtet sei, den Lenker bzw. den Mieter des Fahrzeuges bekannt zu geben.

Diese E-Mail wurde vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 19.03.2024 dahingehend beantwortet, dass der Einspruch aufrechterhalten werde. Der Name des Lenkers oder des Mieters wurde in diesem E-Mail vom Beschwerdeführer nicht bekannt gegeben.

In der Verständigung von der Beweisaufnahme vom 20.03.2024 wurde dem Beschwerdeführer u.a. Folgendes mitgeteilt:

„Zu Ihrem Einspruch vom 26.02.2024 teilen wir Ihnen mit, dass nach österreichischer Rechtsordnung die Behörde gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 vom Zulassungsbesitzer Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat.

Solange Sie durch Beweismittel nicht konkret darlegen, dass Sie als Fahrer ausscheiden oder Auskunft darüber erteilen, wer das Fahrzeug gelenkt hat, haben Sie als Zulassungsbesitzer die angeführte Geschwindigkeitsüberschreitung vom 23.03.2023 zu verantworten.“

Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme vom 11.04.2024, welche auf seinem Geschäftsbriefpapier „*C__, A__, N__, D- E__*“ verfasst ist, Folgendes mitgeteilt:

„Der PKW mit dem Kennzeichen aaa ist eines von mehreren Firmenfahrzeugen der C__, Inh. DI A__, D-Strasse 5, D- E__. Der PKW ist auf diese Einzelfirma zugelassen. Zum Tatzeitpunkt wurde das Fahrzeug nicht vom Firmeninhaber gelenkt. Auskünfte über die

Fahrzeugnutzung kann ausschließlich die Fa. C__ am Firmenstandort bekanntgeben, da alle Unterlagen zu den Firmenfahrzeugen sich dort befinden.

Die von Ihnen genutzte Adresse K-Weg, A- L__ ist der private Wohnsitz des Firmeninhabers in Österreich. An dieser Adresse ist kein Fahrzeug zugelassen, es handelt sich auch um keine Firmenanschrift. Der Firmeninhaber ist durch seine berufliche internationale Tätigkeit oft wochenlang nicht am österreichischen Wohnsitz anwesend. Der Firmeninhaber ist somit nicht in der Lage vom privaten österreichischen Wohnsitz aus ohne irgendwelche Fahrzeugunterlagen Auskünfte zu erteilen.

Die Fa. C__ erteilt am Firmensitz auf schriftliche Anfrage Auskunft über die jeweiligen Lenker oder Nutzer von Firmenfahrzeugen."

Mit E-Mail der belangten Behörde vom 22.04.2024 wurde der Beschwerdeführer (als Reaktion auf dessen Stellungnahme) aufgefordert, „*bis zum 29.04.2024 den Lenker zum Tatzeitpunkt 23.03.2023 bekanntzugeben*".

Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen.

Obwohl das angefochtene Straferkenntnis bzw. die darin festgestellte Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers mit seiner mangelnden Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren begründet wurde, rechtfertigt sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 31.05.2024 lediglich damit, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben und verweist darauf, dass er als Firmeninhaber nicht in der Lage sei, vom privaten österreichischen Wohnsitz ohne irgendwelche Fahrzeugunterlagen Auskunft zu geben.

Aufgrund dieses Verfahrensablaufs ist ersichtlich, dass die belangte Behörde Beweise zur Klärung der Identität des Lenkers aufzunehmen versuchte, indem der Beschwerdeführer mehrfach schriftlich kontaktiert wurde. Demgegenüber beschränkt sich der Beschwerdeführer darauf, die Lenkereigenschaft ohne jegliches Beweisanbot zu bestreiten.

Das Argument des Beschwerdeführers, dass die Auskunft nur am Firmenstandort mit der Adresse D-Strasse, D E__, erteilt werden könne, überzeugt ebenso nicht: Nachdem der Beschwerdeführer bereits seit Februar 2024 Kenntnis von diesem Verwaltungsstrafverfahren hat, hätte er sich bis zur Erhebung der Beschwerde – immerhin liegt ein Zeitraum von mehr als drei Monaten dazwischen – die erforderlichen Informationen beschaffen können. Überdies ist der Beschwerdeführer in der Zulassungsdatei ohnehin persönlich als Zulassungsbesitzer geführt und als solcher ist er ohnehin verpflichtet, eine Lenkerauskunft zu erteilen.

Auch wenn der Beschwerdeführer es im gegenständlichen Verfahren vorzieht, den Lenker oder eine andere Auskunftsperson gegenüber der ausdrücklich danach

anfragenden Behörde nicht zu benennen, so wäre es ihm dennoch im Verwaltungsstrafverfahren bzw. auch im Beschwerdeverfahren möglich gewesen, seinen Aufenthaltsort zum Tatzeitpunkt bekannt zu geben bzw. durch entsprechende Beweisanbote nachzuweisen. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich weder Behauptungen aufgestellt, noch der belangten Behörde bzw. dem erkennenden Gericht Beweisanbote erstattet.

Aufgrund der mangelnden Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren seitens des Beschwerdeführers – welcher auch Zulassungsbesitzer des Tatfahrzeuges ist – kann daher der Auffassung der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer das Fahrzeug selbst gelenkt hat, nicht entgegengetreten werden. Insbesondere, da auch die Vollstreckungsverjährung in Bezug auf einen allenfalls von ihm bekannt gegebenen Lenker mit Ende März 2024 bereits abgelaufen ist und somit auch ein „Schutzgedanke“ des Beschwerdeführers insofern nicht mehr nachvollziehbar ist, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer selbst der Lenker des Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort war.

Insoweit bestehen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der (substanzlosen) Behauptung des Beschwerdeführers, dass eine andere Person als er selbst die gegenständliche Verwaltungsübertretung begangen hat. Das erkennende Gericht kommt daher im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss, dass es sich beim Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe das Fahrzeug nicht selbst gelenkt, um eine bloße Schutzbehauptung handelt und insoweit der Sachverhaltsfeststellung der belangten Behörde zu folgen ist, welche davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer jene Person war, die zur Tatzeit am Tatort das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat.

Bereits an dieser Stelle wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren verwiesen. Gemäß der Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes (dazu beispielsweise VwGH 27.09.1988, 88/08/0147) erfordert es diese Mitwirkungspflicht, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten. Zudem sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen. Der Verwaltungsgerichtshof tritt somit der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluss gezogen haben, dass der Beschuldigte das Kraftfahrzeug selbst gelenkt habe, nicht entgegen, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (dazu näher VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

III.1.1. Zur Lenkereigenschaft:

III.1.1.1. Ausgangspunkt des Verfahrens bildet die Anzeige des meldungslegenden Beamten vom 08.05.2024, welche die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung zum Gegenstand hatte und auch den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer benennt.

Die Feststellung, wer ein Fahrzeug letztlich gelenkt hat, ist Gegenstand der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs 2 AVG.

Der Behörde bzw. dem erkennenden Verwaltungsgericht steht es nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung offen, bei der Lösung der Frage, ob der Zulassungsbesitzer im jeweiligen Sachverhalt auch als Lenker anzusehen ist, das Verhalten des Zulassungsbesitzers zugrunde zu legen (vgl. zuletzt VwGH 13.07.2022, Ra 2022/35/6495). Gegenstand der rechtlichen Beurteilung ist in diesem Kontext die Reichweite der Mitwirkungspflicht des Beschuldigten, die dem Umfang behördlicher Pflicht zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts gegenübergestellt werden muss.

III.1.1.2. Zur fehlenden Mitwirkung des Beschuldigten:

Durch § 38 VwGVG finden die Bestimmungen des VStG (und somit auch die Grundsätze der Amtswegigkeit [§ 25 VStG Abs 1 VStG] sowie der materiellen Wahrheit [§ 25 Abs 2 VStG]) auch auf Verfahren über Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen Anwendung. Da die damit einhergehende Pflicht der Behörden und Verwaltungsgerichte, das wahre Geschehen zu ergründen, unabhängig von Parteienvorbringen gilt, ist entscheidend, ob (und inwieweit) Beschuldigten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konkrete Mitwirkungspflichten auferlegt werden können. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Grundsatz der Amtswegigkeit den Beschuldigten nicht von der Pflicht entbindet, zur Ermittlung des (entscheidungswesentlichen) Sachverhalts beizutragen. Für den Umfang der Mitwirkungspflicht ist dabei auf das entsprechende Tatbild abzustellen.

Lasermessungen stellen jedenfalls ein zulässiges und taugliches Mittel zur Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung dar (vgl. VwGH 24.04.1986, ZfVB 1987/1/205). Da jedoch bei derartigen Geschwindigkeitsmessungen durch Lasermessgeräte nur das Fahrzeug und die entsprechende Kennzeichentafel abgebildet werden, ist die Ausforschung der Person des Lenkers als Täter von den Angaben des Zulassungsbesitzers abhängig. Insoweit war berechtigterweise von einer Pflicht des Beschwerdeführers auszugehen, die Person des Lenkers anzu-

geben, weil die Ermittlung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts maßgeblich von der Mitwirkung des Beschuldigten abhängig war (zur Mitwirkungspflicht vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 25 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 5; verweisend auf VwGH 27.03.1991, 90/10/0215; auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[11] [2019] Rz 1148, verweisend auf VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). In diesem Sinn entspricht es der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein Zulassungsbesitzer für den Fall, dass er das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (vgl. VwGH 26.05.2000, 2000/02/0115).

Wenn somit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer verpflichtet werden kann, den Lenker des Fahrzeuges zu benennen, ist zu erörtern, ob ein entsprechendes Unterlassen dieser Form der Mitwirkung die behördliche Annahme der Lenkereigenschaft rechtfertigen kann.

Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten entbindet die Behörde sowie die Verwaltungsgerichte nicht von ihrer Pflicht zur umfänglichen Beweiserhebung (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 6, VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121; 04.03.2022 Ra 2020/02/0213). Vielmehr sind alle sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere diejenigen Beweise zu erheben, die sich nach den Umständen des Einzelfalls anbieten oder als sachdienlich erweisen können; die Sachverhaltsermittlungen sind ohne Einschränkungen eigenständig vorzunehmen.

Umgekehrt kann sich der Beschuldigte in seiner Verantwortung nicht darauf beschränken, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne konkrete Gegenbehauptungen aufzustellen und entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 20.09.1999, 98/21/0137). Das bloße globale Bestreiten des Beschuldigten, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen, führt dazu, dass die Behörde keine weitere Ermittlungspflicht trifft. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt. Wirkt eine Partei an der Erhebung von Beweisen, die eine solche Mitwirkung erforderlich machen, nicht mit, kann dieser Umstand im Wege der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (VwGH 12.12.1978, VwSlg. 9721A; 27.05.2011, 2010/02/0129).

In diesem Zusammenhang ist der Verwaltungsgerichtshof auch in jüngsten Erkenntnissen zum Schluss gekommen, dass der behördlichen (und gerichtlichen) Feststellung, der Beschuldigte habe das Fahrzeug selbst gelenkt, nicht entgegengetreten werden kann, wenn nicht Umstände aufgezeigt werden, die die Schlüssigkeit dieser Feststellungen in Zweifel ziehen können; dies vor allem, weil von

einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet. Verlegt sich somit ein Zulassungsbesitzer unter Verletzung seiner Mitwirkungspflicht auf ein bloßes – durch keine konkrete Behauptung untermauertes – Leugnen, so kann die Behörde bzw. das erkennende Gericht den Schluss ziehen, er selbst sei der Täter gewesen (vgl. VwGH 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer trotz der ihm eingeräumten Möglichkeiten keinerlei Umstände aufgezeigt, die geeignet gewesen wären, Zweifel an der Schlüssigkeit der Sachverhaltsfeststellung zu begründen, weshalb die behördliche Annahme der Lenkereigenschaft vom Verwaltungsgericht – im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – nicht in Abrede zu stellen war.

III.1.2. Zur objektiven Tatbestandsverletzung des § 52 lit a Z 11a iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960:

Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 zeigt das Verkehrsschild „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 52 lit a Z 11a StVO 1960 zeigt das Verkehrsschild „Zonenbeschränkung“



den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt.

Aufgrund der am Tatort geltenden Zonenbeschränkung mit der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h darf der Lenker eines Fahrzeuges dort nicht schneller als 30 km/h fahren.

Entsprechend den getroffenen Feststellungen ist der Beschwerdeführer als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D) am 23.03.2023 um 08:04 Uhr in B__, F-Strasse im Bereich Hausnummer bbb, Richtung Krankenhausstraße, mit einer Geschwindigkeit von 41 km/h gefahren und hat

damit die höchst zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten.

Aus objektiver Sicht hat der Beschwerdeführer diese Tatbestandsverwirklichung somit zu vertreten.

III.2. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. Ungehorsamsdelikt).

Da § 20 Abs 1 StVO 1960 als ein derartiges Ungehorsamsdelikt ausgestaltet ist, belastet der Gesetzgeber den (vermeintlichen) Täter schon durch den objektiven Tatbestand und präsumiert dessen Schuld bis zum Beweis des Gegenteils (VwSlg 8108 A/1971); dies führt zur Pflicht, dass der Beschwerdeführer auf Ebene des Verschuldens alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht (vgl. etwa VwGH 15.10.1987, 87/02/0080).

Der Beschwerdeführer hat weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dargelegt, aus welchen Gründen es ihm aus subjektiver Sicht nicht möglich gewesen wäre, sich ordnungsgemäß zu verhalten. Da sich der Beschwerdeführer somit in seiner Verantwortung auf bloße Schutzbehauptungen beschränkt hat, war auch der Annahme von Fahrlässigkeit durch die belangte Behörde nicht entgegenzutreten. Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverletzung somit auch aus subjektiver Sicht zu vertreten.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Allgemeines:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzu-

wenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessungsentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

III.3.2. Zum geschützten Rechtsgut sowie zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG:

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Geschwindigkeitsüberschreitungen bergen generell ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit nicht als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt schon aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

III.3.3. Zur konkreten Strafbemessung:

Die verfahrensgegenständlich anwendbare Strafnorm des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 sieht als Strafrahmen eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro vor.

Nach dem Aktenstand ist der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, auch die belangte Behörde ging im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom Vorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit aus. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Mangels Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Einkommensverhältnissen und zu allfälligen Sorgepflichten, ist die belangte Behörde berechtigter Weise von einem durchschnittlichen Einkommen sowie von keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diese Annahmen legt auch das erkennende Gericht der Strafbemessung zugrunde.

Unter Berücksichtigung dieser aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Tatbestandsverwirklichung sowie im Hinblick darauf, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Einkommenssituation des Beschwerdeführers eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen.

Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im Bereich von rund 8 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro, sodass sich die festgesetzte Geldstrafe als verhältnismäßig erweist. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zur Spruchkorrektur:

Im angefochtenen Straferkenntnis wird als verletzte Rechtsvorschrift die „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Z 11a StVO 1960 angeführt. Der Inhalt dieser Zonenbeschränkung, nämlich die „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit“ gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960, wurde hingegen nicht ausdrücklich angeführt, obgleich sich der Tatvorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung eindeutig aus dem Spruch ergibt.

„*Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161).*

Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei die von dem Beschuldigten begangene Tat bestimmt umschrieben werden muss (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).“

Solange es nicht zu einem Austausch der Tat kommt, ist eine Präzisierung der Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm zulässig (vgl. VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0075, mwN). Das Verwaltungsgericht ist zu einer Richtigstellung oder Präzisierung der im Straferkenntnis der

Behörde als verletzt bezeichneten Rechtsvorschriften berechtigt und verpflichtet (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 44a Rz 6 [Stand 1.7.2023, rdb.at] mit Hinweisen auf die Judikatur).

Nach Maßgabe der dargestellten Judikatur war daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der verletzten Rechtsvorschrift entsprechend zu ergänzen. Die Korrektur der Strafnorm betrifft ausschließlich die Fundstelle, welche auf jene Fundstelle korrigiert wurde, in welcher der § 99 StVO 1960 (bezogen auf den Tatzeitpunkt) seine hier anzuwendende Fassung erhalten hat. Damit ist hinreichend sichergestellt, dass sich der Beschuldigte gegen den Tatvorwurf verteidigen kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041).

III.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Bei einer verhängten Strafe von 60 Euro beträgt daher der Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren 12 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht, bzw. von den damit verbundenen Grundsätzen der freien Beweiswürdigung ab, noch fehlt es an einer solchen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und steht diese auch in Einklang mit dem Unionsrecht. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner